

Merkblatt

Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Kennzeichnungsvorschriften, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu beachten sind:

1. Verkehrsbezeichnung
z.B. „X-Fruchtaufstrich“, „fruchthaltiger Brotaufstrich Erdbeere“ oder „Erdbeer-Fruchtaufstrich“
2. Anschrift des Herstellers (es reicht der Name, Ort, evtl. mit Postleitzahl)
3. Zutaten:

a) Anteil der eingesetzten Früchte unter 50 %

Auflistung der Zutaten in absteigender Reihenfolge des Gewichtsanteils der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Im Allgemeinen wird bei Einsatz nur einer Zuckerart diese an erster Stelle stehen müssen, gefolgt von den Früchten, die namentlich genannt werden müssen (die Angabe „Früchte“ reicht nicht aus), und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

b) Anteil der eingesetzten Früchte über 50 %

i) Einfruchterzeugnisse

die namentlich genannte Frucht an erster Stelle, gefolgt von der Zutat „Zucker“ und weiterer Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

ii) Mehrfruchterzeugnisse

in der Regel an erster Stelle Zucker, gefolgt von den namentlich genannten Früchten in absteigender Reihenfolge (die Angabe „Früchte“ reicht nicht aus) und weiteren Zutaten (Zusatzstoffe sind mit dem Klassennamen zu verbinden).

4. Menge der namengebenden Frucht (Früchte) in „.... %“ oder „.... g/100 g“ in der Zutatenliste
5. Mindesthaltbarkeitsdatum: Tag, Monat, Jahr: „mindestens haltbar bis ...“
6. Gewicht

Die Angaben 1., 5. und 6. sind in einem Sichtfeld anzugeben.

Bei zuckerarmen, brennwertreduzierten und Diäterzeugnissen sind sowohl in der Zusammensetzung als auch in der Kennzeichnung weitere besondere Vorschriften einzuhalten (Nährwertkennzeichnungsverordnung, Diät-Verordnung und Zusatzstoff-Zulassungs-Verordnung)

Der Inhalt dieses Merkblattes wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl I S. 1426), Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) (ABl. L 304, S.18); Konfitürenverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2151), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16);



Musterbeispiel für die Kennzeichnung von Fruchtaufstrichen

Verkehrsbezeichnung	450 g X-Fruchtaufstrich	Mengenkennzeichnung
Mindesthaltbarkeitsdatum	<u>Zutaten:</u> Zucker X-Früchte (45 %) Geliermittel Pektin Säuerungsmittel Zitronensäure mindestens haltbar bis: 31.01.2009	Zutatenverzeichnis: Aufzählung beginnt mit der Zutat mit dem größten Gewichtsanteil zum Zeitpunkt der Herstellung, Mengenangaben der <u>namengebenden</u> Zutat
„Nach dem Öffnen kühl aufbewahren“ (bei Erzeugnissen, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse weniger als 63 Gewichtsprozent beträgt)	(nach dem Öffnen kühl aufbewahren)	Preisauszeichnung: Preis pro Glas bei Standardgewichten (225 g und 450 g)
Name und Adresse des Herstellers oder Verkäufers	Hansens X-Früchte-Hof, H. Hansen, 24098 Ort	
	Preis 2,30 € (Preis/kg 5,11 €)	